

Kreisschreiben an die im Kanton Bern praktizierenden Grundbuchgeometer betreffend die Verlegung von Gemeinde-, Amts- und Kantonsgrenzen in Gemeinden mit Grundbuchvermessung.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bestimmung, Berichtigung und Verlegung von Gemeinde- und Amtsgrenzen finden sich:

- a. Im Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, §§ 2, 6 und 8.
- b. Im Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878.
- c. In der Verordnung (VO) über die Bereinigung und Vermarkung der Gemeindegrenzen vom 22. Februar 1879.

Die unter a-c aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen für den alten Kantonsteil gelten sinngemäss auch für den Jura.

In der VO sind alle Bestimmungen zusammengefasst. Wir führen daraus an:

§ 7 " Wo die Grenzlinien Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, dass die neuen Gemeindegrenzen entweder mit den Parzellengrenzen zusammenfallen oder aber auf natürliche Grenzen, sowie längs Eisenbahnen, Strassen, Wege und dgl. verlegt werden (Art. 3 des Dekretes vom 11. September 1878).

Bei solchen Verlegungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Veränderungen möglichst ausgleichen (Art. 2 des Dekretes vom 11. September 1878)".

Diese Bestimmung gilt in erster Linie für das unvermessene Gebiet, muss aber auch bei der Nachführung der bestehenden Vermessungswerke mitberücksichtigt werden. Die Gemeinde- oder Amtsgrenzen sollen Grundstücke nicht durchschneiden, wenn dadurch Teilstücke entstehen, die für sich allein nicht als wirtschaftlich selbständige Parzellen gelten können.

Wo solche Durchschneidungen zur Zeit noch bestehen, ist danach zu trachten, die Amts- und Gemeindegrenzen auf die Grenze des Gesamtgrundstückes zu verlegen. Diese Verlegungen sind bei der Durchführung von Güterzusammenlegungen, bei der Erneuerung von Grundbuchvermessungen, sowie bei der Ausführung von Grenzänderungen anzustreben.

§ 16 " Nach stattgefundener staatlicher Genehmigung eines Vermessungswerkes kann die Verlegung eines Grenzzuges nur durch den Regierungsrat auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden angeordnet werden".

Dieser Artikel legt fest, dass in Gebieten mit Vermessungswerken notwendige Gemeindegrenzänderungen oder Verlegungen vom Regierungsrat auf Ansuchen einer der beteiligten Gemeinden verfügt werden können. Der Entscheid über solche Grenzbereinigungen fällt also nicht wie der über streitige Grenzen in die Kompetenz der kantonalen Marchkommission. Sofern sich Gemeinden nicht einigen können, steht ihnen das Recht zu, den Entscheid des Regierungsrates anzurufen, der den Kantonsgeometer oder auch die kantonale Marchkommission zum Bericht und Antrag beauftragen wird.

Der behandelnde Grundbuchgeometer hat grundsätzlich jede Bereinigung des Verlaufes einer Gemeindegrenze dem kantonalen Vermessungsamt zu melden, sobald eine der Gemeinden seinen Vorschlägen Schwierigkeiten entgegensetzt.

Bezüglich der Erstellung der vermessungstechnischen Unterlagen für die grundbuchliche Behandlung der Verlegung von Gemeinde-, Amts- und Kantonsgrenzen geben wir folgende Orientierung und gelten die nachstehenden Weisungen:

A. Allgemeines

1. Wenn eine Verlegung der Kantonsgrenze angezeigt oder die Neuversicherung eines Kantonsgrenzpunktes erforderlich ist, oder wenn eine Berichtigung ihres Verlaufes auf den bernischen Grundbuchplänen erfolgen soll, so erstattet der Nachführungsgeometer darüber dem kantonalen Vermessungsamt Meldung. Dieses vereinbart mit dem Nachbarkanton die vorzunehmenden Arbeiten und erteilt hierauf dem damit beauftragten Grundbuchgeometer in jedem einzelnen Fall die Weisungen für deren Ausführung und die Erstellung der erforderlichen Vermessungsamten.
2. Die nachfolgend festgesetzten Verfahren für die Verlegung von Gemeindegrenzen gelten auch für die Verlegung von Amtsgrenzen, da diese ja ebenfalls Gemeindegrenzen sind. Normalerweise sind über die Verlegungen von Gemeindegrenzen eine Messurkunde und 2 Grenzpläne zu erstellen, wobei die Messurkunde und ein Grenzplan für das Grundbuchamt und der andere Grenzplan für das Staatsarchiv bestimmt sind. Da bei der Verlegung von Amtsgrenzen die Vermessungsakten von zwei Grundbuchämtern benötigt werden, so ist von der Messurkunde und dem Grenzplan ein weiteres Exemplar zu erstellen.

Die beteiligten Gemeinden haben sowohl auf den Grenzplan als auch auf der Messurkunde ihre Zustimmung unterschriftlich zu bestätigen. Sofern der Gemeinderat durch das Gemeindegeglemeht hiefür nicht ermächtigt ist, muss vorher die Zustimmung der Gemeindeversammlung erwirkt werden. Bei Grenzbereinigungen mit ganz kleinen Flächeninhalten wird der Grundbuchverwalter auch die Unterschrift des Gemeinderates gelten lassen.

Messurkunde, Grenzpläne und soweit notwendig, der notarielle Vertrag sind vom Nachführungsgeometer, resp. Notar, dem zuständigen Grundbuchverwalter zu überweisen. Dieser hat schriftlich zu erklären, dass die Behandlung der Grenzänderung und der damit verbundenen Gemeindegrenzverlegung im Grundbuch erfolgen werde, sobald die Genehmigung des Regierungsrates vorliege. Der Nachführungsgeometer hat den Notar, resp. Grundbuchverwalter, zu veranlassen, die Messurkunde mit Grenzplänen, sowie die Erklärung des Grundbuchverwalters dem kantonalen Vermessungsamt in den vorgeschriebenen Exemplaren zur weiteren Behandlung zuzustellen.

Alle Verlegungen der Grenzen von Gemeinden mit Vermessungswerken bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sofern es sich nur um eine Berichtigung des Verlaufes der Gemeinde- oder Amtsgrenze in den Grundbuchplänen handelt, ist die regierungsrätliche Genehmigung der Planänderung nicht erforderlich, doch müssen solche Berichtigungen vor ihrer Vornahme dem kantonalen Vermessungsamt gemeldet werden. Auch für die Vornahme von Berichtigungen ist die Zustimmung der beteiligten Gemeindebehörden notwendig.

3. Werden Gemeindegrenzverlegungen anlässlich einer Güterzusammenlegung oder einer Neuvermessung projektiert oder ausgeführt, bestimmt das kantonale Vermessungsamt, ob der Nachführungsgeometer oder der beauftragte Unternehmer die notwendigen Grenzaufnahmen zu besorgen hat.
4. Die Anlage der Grenzpläne ist in der Regel mit dem kantonalen Vermessungsamt vorher zu besprechen. Bei der Ausfertigung der Grenzpläne über die Verlegung der Gemeindegrenze ist der alte Grenzverlauf mit einem schmalen grauen, der neue mit einem schmalen roten Farbstreifen zu versehen. Die Messurkunden und die Grenzpläne sind sowohl vom sie erstellenden Grundbuchgeometer, als auch vom zuständigen Nachführungsgeometer datiert zu unterzeichnen. Bildet die ändernde Gemeindegrenze zugleich die Grenze zwischen 2 Nachführungskreisen, so haben sich die beiden Nachführungsgeometer über die Ausführung der Grenzverlegung zu verständigen. Messurkunde und Grenzplan sind von beiden zu unterzeichnen.

Normalerweise sind die Aenderungen beider Gemeinden in einer einzigen Messurkunde zu behandeln. Stimmt der alte Gemeindegrenzverlauf in den beiden Vermessungswerken nicht überein, so empfiehlt es sich, die Aenderungen jeder einzelnen Gemeinde in einer eigenen Messurkunde darzustellen. Es sind aber auch in diesen sämtliche beteiligte Parzellen beider Gemeinden aufzuführen. Die Flächeninhalte der neuen oder veränderten Grundstücke sind auf den Grundbuchplänen desjenigen Vermessungswerkes zu ermitteln, in dem diese Grundstücke aufgeführt sind. Die anzubringenden Flächenkorrekturen sind demgemäss zu gestalten.

5. Die Bestimmung der Standorte der Gemeinde-, Amt- und Kantons-grenzsteine erfolgt in Verbindung mit dem kantonalen Vermessungs-
amt. Die Lieferung und das Setzen der Gemeindegrenzsteine fal-
len zu Lasten der beteiligten Gemeinden. Betrifft es Grenzstei-
ne, die zugleich die Amtsgrenze markieren, so übernimmt der
Staat die Anschaffungskosten der Grenzsteine (siehe VO § 2).
Die Lieferung der Kantonsgrenzsteine und deren Versetzung be-
sorgen die Kantone. Die Kosten der Erstellung der speziellen
Grenzpläne über die Verlegung von Gemeinde- und Amtsgrenzen
tragen die beteiligten Gemeinden, diejenigen über die Verle-
gung der Kantonsgrenze, die beteiligten Kantone. Die Uebernah-
me der Kosten für die Vermessung des neuen Grenzverlaufes und
dessen Eintragung im Vermessungswerk regelt sich in jedem ein-
zelnen Fall nach der bestehenden Sachlage. In zweifelhaften
Fällen ist die Angelegenheit mit dem kantonalen Vermessungs-
amt zu besprechen.
6. Nachdem die Grenzpläne und die Messurkunde fertig gestellt
und durch die Behörden der beteiligten Gemeinden unterzeich-
net wurden, sind die Akten mit der Erklärung des Grundbuchver-
walters dem kantonalen Vermessungsamt einzusenden, das die re-
gierungsrätliche Genehmigung des neuen Grenzverlaufes auswirkt.
Die Genehmigung wird dem die Verlegung ausführenden Grundbuch-
geometer, dem Nachführungsgeometer, dem Grundbuchverwalter,
dem mit der allfällig erforderlichen Beurkundung beauftragten
Notar, sowie den Gemeindebehörden durch Zustellung des bezüg-
lichen Regierungsratsbeschlusses zur Kenntnis gebracht. Die
uns für die Genehmigung abgelieferte Messurkunde und Grenzplä-
ne werden mit dem Regierungsratsbeschluss demjenigen zugestellt,
der sie uns vorher eingesandt hat. Der Grundbuchverwalter wird
von dieser Zustellung in Kenntnis gesetzt.

Nach der definitiven Eintragung im Grundbuch hat der Nachfüh-
rungsgeometer die vorher in Blei eingetragene Grenzziehung im
Vermessungswerk in Tusche auszuziehen. Dabei sind Mutationen
farbig, auf Fehler basierende Berichtigungen schwarz einzutra-
gen. In diesem Fall erhält die Parzell-No. des ändernden Grund-
stückes einen schwarzen Index.

**B. Verlegung der Gemeindegrenzen anlässlich der Vornahme von
Aenderungen an den Grundstücksgrenzen.**

Vereinbaren die Eigentümer von nebeneinander liegenden Grundstücken,
deren gemeinsame Grenze zugleich die Gemeindegrenze bildet, eine
Veränderung dieser Grenze, so hat der Nachführungsgeometer vor
Ausführung der Mutation sich mit den Gemeindebehörden betreffs
der Verlegung der Gemeindegrenze zu verständigen. Dies hat auch
zu geschehen in den Fällen, wo zufolge neuer Eigentumsgrenzen
Grundstücke längs der Gemeindegrenze entstehen würden, die nicht
als wirtschaftlich selbständige Parzellen gelten können, oder wo
Gemeindegrenzen Gebäude durchschneiden.

Die Verlegung der Gemeindegrenze ist mit der Aenderung der Grundstücksgrenzen zu verbinden, auch dann, wenn diese Handänderungen in sich schliessen. Der Mutationsplan ist zugleich Grenzplan. Von dem Teil des Mutationsplanes, der die Verlegung der Gemeindegrenze aufzeigt, hat der Nachführungsgeometer eine Kopie zu Händen des kantonalen Vermessungsamtes zu erstellen.

Für die Behandlung gilt das unter Abschnitt A vorgeschriebene Verfahren.

C. Verlegung von Gemeindegrenzen im Zusammenhang mit Güterzusammenlegungen.

Die Verlegung von Gemeindegrenzen innerhalb eines Zusammenlegungsgebietes und längs des Perimeters ist zweckmässigerweise schon bei der Neueinteilung zu berücksichtigen und zu projektieren. Nach Besprechung des Vorschlages mit den Gemeindebehörden und Gutheissung der Vereinbarung durch den Kantonsgeometer ist der neue Grenzverlauf im Zuteilungsplan vor dessen öffentlicher Auflage einzuzeichnen. Nach Erledigung der Einsprachen, die mit der Verlegung der Gemeindegrenzen zusammenhängen, erstellt der die Güterzusammenlegung ausführende Grundbuchgeometer die erforderlichen Grenzpläne gemäss den vom kantonalen Vermessungsamt einzuholenden Weisungen. Die Projektpläne müssen selbstverständlich nachher vom Gemeinderat, resp. von der Gemeindeversammlung genehmigt und unterzeichnet werden.

In den Grenzplänen ist der alte Besitzstand innerhalb des Zusammenlegungsperimeters nicht anzugeben, ausserhalb desselben leicht schwarz zu zeichnen. Der neue Besitzstand ist tief schwarz darzustellen. Sofern die definitiven Grundbuchnummern noch nicht bestimmt sind, sollen die provisorischen Nummern der neuen Parzellen eingesetzt werden. Die Abgrenzung des Perimeters ist durch ein violette Farbband (mit Reissfeder zu zeichnen), die des Beurkundungsperimeters längs den ändernden Gemeindegrenzen durch ein gestricheltes violette Farbband kenntlich zu machen. Die Veränderungen in den Flächen der Gemeinden sind auf dem Grenzplan für jeden übergehenden Abschnitt für sich in ca.Mass (Aren) anzugeben. Das Gesamtmass des Abgangs und des Zuwachses für jede Gemeinde ist auf dem Plan tabellarisch zusammenzustellen.

Soweit die neuen oder veränderten Parzellen im Beurkundungsperimeter liegen, ist eine Messurkunde über die Grenzveränderung nicht erforderlich. Wechseln aber zufolge der Verlegung der Gemeindegrenze ausserhalb des Beurkundungsperimeter gelegene Grundstücke oder Teile davon die Gemeindezugehörigkeit, so ist hierüber vom Nachführungsgeometer eine Messurkunde auszufertigen und dem für das Grundbuchamt bestimmten Grenzplan beizulegen. Wer die Feldarbeiten auszuführen und deren Kosten zu tragen hat, bestimmt das kantonale Vermessungsamt. In dieser Messurkunde und auch im Grenzplan sind zudem die durch die Verlegung der Gemeindegrenze allfällig möglich gewordenen Zusammenlegungen von ausserhalb des Beurkundungsperimeters gelegenen Grundstücken aufzuführen. Die Flächen dieser Parzellen müssen genau (nicht in ca.Mass) angegeben werden. Die Messurkunde ist von den Eigentümern der unterteilten oder zusammengelegten Grundstücken zu unterzeichnen.

Mit Handänderungen verbundene Abtausche zum Zwecke der Regulierung von Grundstücksgrenzen, auf welche die neue Gemeindegrenze verlegt wird, müssen, wenn sie nicht in den Beurkundungsperimeter einbezogen werden, durch den Nachführungsgeometer vorgängig der Verlegung für sich im normalen Mutationsverfahren behandelt und von einem Notar beurkundet werden. Ebenso sind auch allfällige Berichtigungen solcher Grenzen vorgängig im ordentlichen Verfahren vorzunehmen. Deren Vollzug, sowie die erfolgte grundbuchliche Behandlung muss durch den Grundbuchverwalter bestätigt sein, bevor die Genehmigung der neuen Grenzzüge durch den Regierungsrat erfolgt. Alle verlegten Teilstrecken werden im gleichen Beschluss zusammen genehmigt. Sie sind gemeindeweise unter einer Planänderungsnummer zu registrieren.

Der Nachführungsgeometer hat die Verlegung der Gemeindegrenze für die Strecken ausserhalb des Zusammenlegungsperimeters und die mit ihr Zusammenhängenden weiteren Aenderungen entsprechend dem Grenzplan und den Angaben in der Messurkunde in den Grundbuchplänen und Registern des bestehenden Vermessungswerkes provisorisch einzutragen.

In allen Fällen, die eine Messurkunde verlangen, ist das Verfahren wie unter A beschrieben, anzuwenden (Unterschrift der Gemeinden, Bestätigung des Grundbuchverwalters etc.).

Nach ausgewirkter regierungsrätlicher Genehmigung überweist das kantonale Vermessungsamt die Akten dem den neuen Besitzstand beurkundenden Notar zuhanden des Grundbuchamtes. Die definitive Eintragung darf der Nachführungsgeometer erst nach Rückerhalt der Messurkunde vom Grundbuchamt vornehmen. Die Vermarkung des neuen Verlaufes der Gemeindegrenze erfolgt mit derjenigen des neuen Besitzstandes. Die Lieferung und das Setzen der Gemeindegrenzsteine fallen zu Lasten der Gemeinde; die Vermarkung der übrigen Grenzpunkte gehört zum Unternehmen.

D. Verlegung der Gemeindegrenzen anlässlich der Erneuerung der Grundbuchvermessung.

Erweist sich bei der Erneuerung der Grundbuchvermessung eine Verlegung der Gemeindegrenze als angezeigt, so hat der Uebernehmer der Vermessung seinen Vorschlag mit dem kantonalen Vermessungsamt zu beraten und mit den Gemeindebehörden, eventuell auch mit den Grundeigentümern zu besprechen. Sodann erstellt er unter Benützung der bestehenden Grundbuchpläne und Verwendung evt. notwendiger Nachmessungen den Grenzplan in der erforderlichen Anzahl. Gestützt auf diesen trägt der zuständige Nachführungsgeometer den neuen Grenzverlauf provisorisch in die bestehenden Vermessungswerke ein, berechnet die Flächenabschnitte auf m^2 und fertigt die bezügliche Messurkunde an. Mit Handänderungen verbundene Abtausche für die Regulierung der Grenzen, auf welche die neue Gemeindegrenze verlegt wird, müssen vorgängig der Gemeindegrenzverlegung

für sich im ordentlichen Mutationsverfahren behandelt und beurkundet werden. So sind auch allfällige Berichtigungen des Verlaufes solcher Grenzen im Vermessungswerk vorgängig im ordentlichen Verfahren vorzunehmen. Deren Vollzug sowie die erfolgte Beurkundung sind vom Grundbuchverwalter schriftlich zu bestätigen.

Sowiet die Messurkunde Zusammenlegungen oder Unterteilungen von Grundstücken beschlägt, soll diese auch von den Eigentümern der bezüglichen Parzellen unterzeichnet werden. Das Genehmigungsverfahren ist dasselbe wie unter Abschnitt A dargestellt. Der Vermarkung des neuen Verlaufes der Gemeindegrenze (Versetzen bestehender oder Setzen neuer Grenzsteine) erfolgt nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Uebernehmer der Vermessung. Die neuen Standorte der Gemeindegrenzsteine hat er dem Nachführungsgeometer zur Eintragung in den bestehenden Plänen (auch der Nachbargemeinde) bekannt zu geben. Die definitive Eintragung des neuen Verlaufes der Gemeindegrenze in den alten Vermessungswerken nimmt der Nachführungsgeometer nach Rückerhalt der Messurkunde vom Grundbuchamt vor.

Bern, im März 1950

Der Kantonsgeometer:

sig. B u e s s

Ergänzung 4

VERMESSUNGSAMT DES
KANTONS BERN

Ergänzungen bzw. Aenderungen zum Kreisschreiben betreffend Verlegung der Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzen vom März 1950

Bei der Verlegung, Festlegung und Bereinigung von Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzen sind gegenüber den im Kreisschreiben vom März 1950 enthaltenen Weisungen folgende Ergänzungen bzw. Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Zusätzliche Angaben auf dem Plan

- 1.1 Die Landestopographie und die Vermessungsdirektion führen die Hoheitsgrenzen in ihren Kartenwerken aufgrund der Meldungen des kantonalen Vermessungsamtes nach. Grundlage bilden die vom Regierungsrat genehmigten Grenzpläne. Deshalb sind die dem kantonalen Vermessungsamt für die regierungsrätliche Genehmigung von Kantons-, Amts- und Gemeindegrenzen einzureichenden Grenzpläne mit folgenden zusätzlichen Angaben zu ergänzen:
 - Nummern der von der Aenderung betroffenen Landeskarten 1:25'000
 - Eintrag von 3 Passkreuzen / Passpunkten mit Landeskoordinaten (600/200). Sofern die Koordinaten der Grenzpunkte bekannt sind, können anstelle von Passpunkten die Punktnummern und die Koordinaten der Grenzpunkte eingetragen werden (z.B. Koordinatenliste auf Plan oder Beilage Kopie der Flächenberechnung)
- 1.2 Um die EDV-Bearbeitungen, die Archivierungen, die Zuordnung zu Planänderungsakten usw. zu erleichtern, sind in den Grenzplänen die BFS-Gemeindennummern und die Planänderungsnummern einzutragen.
- 1.3 Bei Grenzverlegungen ist im Grenzplan eine Flächentabelle mit den die Gemeinde wechselnden Flächenabschnitten einzutragen.

2. Genehmigungsverbal

Neben den für die Genehmigung durch die betroffenen Gemeinden abzufassenden Vermerken ist auf den Grenzplänen folgender Vermerk für die Genehmigung durch den Regierungsrat anzubringen:

Vom Regierungsrat genehmigt

am RRB-Nr.

Der Staatsschreiber

3. Anzahl Planexemplare:

Dem kantonalen Vermessungsamt sind für die Genehmigung durch den Regierungsrat folgende Anzahl Grenzpläne abzuliefern:

3.1 Gemeindegrenzen:

pro beteiligte Gemeinde	je	1 Exemplar
+ Grundbuchamt		1 Exemplar
+ Vermessungsamt		1 Exemplar
+ V+D / L+T		1 Exemplar

3.2 Amtsgrenzen:

pro beteiligte Gemeinde	je	1 Exemplar
pro beteiligtes Grundbuchamt	je	1 Exemplar
+ Vermessungsamt		1 Exemplar
+ V+D / L+T		1 Exemplar

3.3 Kantonsgrenzen:

Die Zahl der abzuliefernden Pläne ist in jedem Fall mit dem kantonalen Vermessungsamt festzulegen.

4. Genehmigungsverfahren

Die bisherige Regelung, dass vor der Genehmigung einer Kantons-, Amts- oder Gemeindegrenzverlegung durch den Regierungsrat die Eintragungsfähigkeit der Grenzänderung im Grundbuch durch den zuständigen Grundbuchverwalter schriftlich zu bestätigen war, wird durch folgende neue Regelung ersetzt:

- Der beauftragte Notar fertigt aufgrund von Messurkunde und Planbeilage die Handänderungsurkunde aus.
- Nach erfolgter Verurkundung ist dem kantonalen Vermessungsamt eine beglaubigte Abschrift der Handänderungsurkunde, je eine Kopie der Messurkunde und der Planbeilage und die erforderliche Anzahl Grenzpläne zuzustellen
- Das Vermessungsamt holt aufgrund der oben erwähnten Akten die regierungsrätliche Genehmigung der Grenzverlegung ein und eröffnet den Regierungsratsbeschluss, zusammen mit den genehmigten Grenzplänen, den betroffenen Stellen.

5. Planbeispiele

Für das Erstellen der Grenzpläne liegen zwei Planbeispiele bei:

- Beilage 1: Verlegung einer Gemeindegrenze
- Beilage 2: Festlegung einer Gemeindegrenze

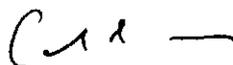
Für Arbeiten an Amts- und Kantonsgrenzen, bei Güter- und Waldzusammenlegungen, bei Bereinigungen usw. sind die Grenzpläne sinn- gemäss zu erstellen.

6. Ergänzungen 1 bis 3

Die Ergänzungen 1 bis 3 (Oktober 1982 / Januar 1985 / April 1989) zum Kreisschreiben vom März 1950 sind aufgehoben.

Bern, den 7. März 1991

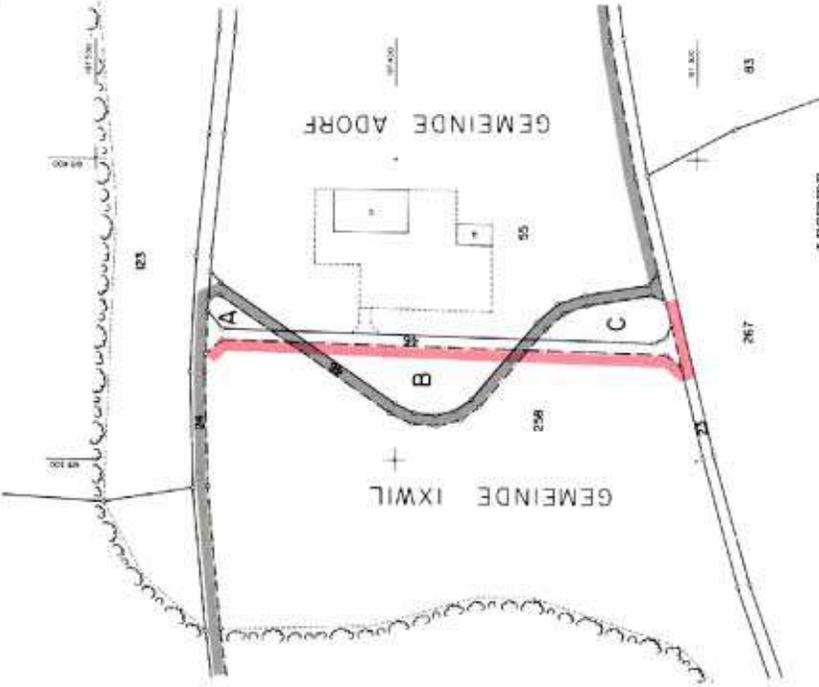
Der Kantonsgeometer



Schneberger

GEMEINDE IXWIL: Gemeinde-Nr.: 954
 Planänderung Nr.: 678
 GEMEINDE ADORF: Gemeinde-Nr.: 959
 Planänderung Nr.: 234

L.K. Nr. 1128
 1:1000
 N



LEGENDE
 — alte Gemeindegrenze
 — neue Gemeindegrenze

F. Muster
 Ing.-Geometer
 Dörfbach
 Datum / Unterschrift

Flächentabelle

Abschnitt	Ixwil tritt ab Adorf erhält	Ixwil erhält Adorf tritt ab
A	236 m ²	1226 m ²
B	649 m ²	1226 m ²
C	884 m ²	1226 m ²
Total	1769 m ²	3678 m ²
Differenz		342 m ²

Kanton Bern

VERLEGUNG GEMEINDEGRENZE

IXWIL - ADORF

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Ixwil

am: Der Präsident:
 Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Adorf

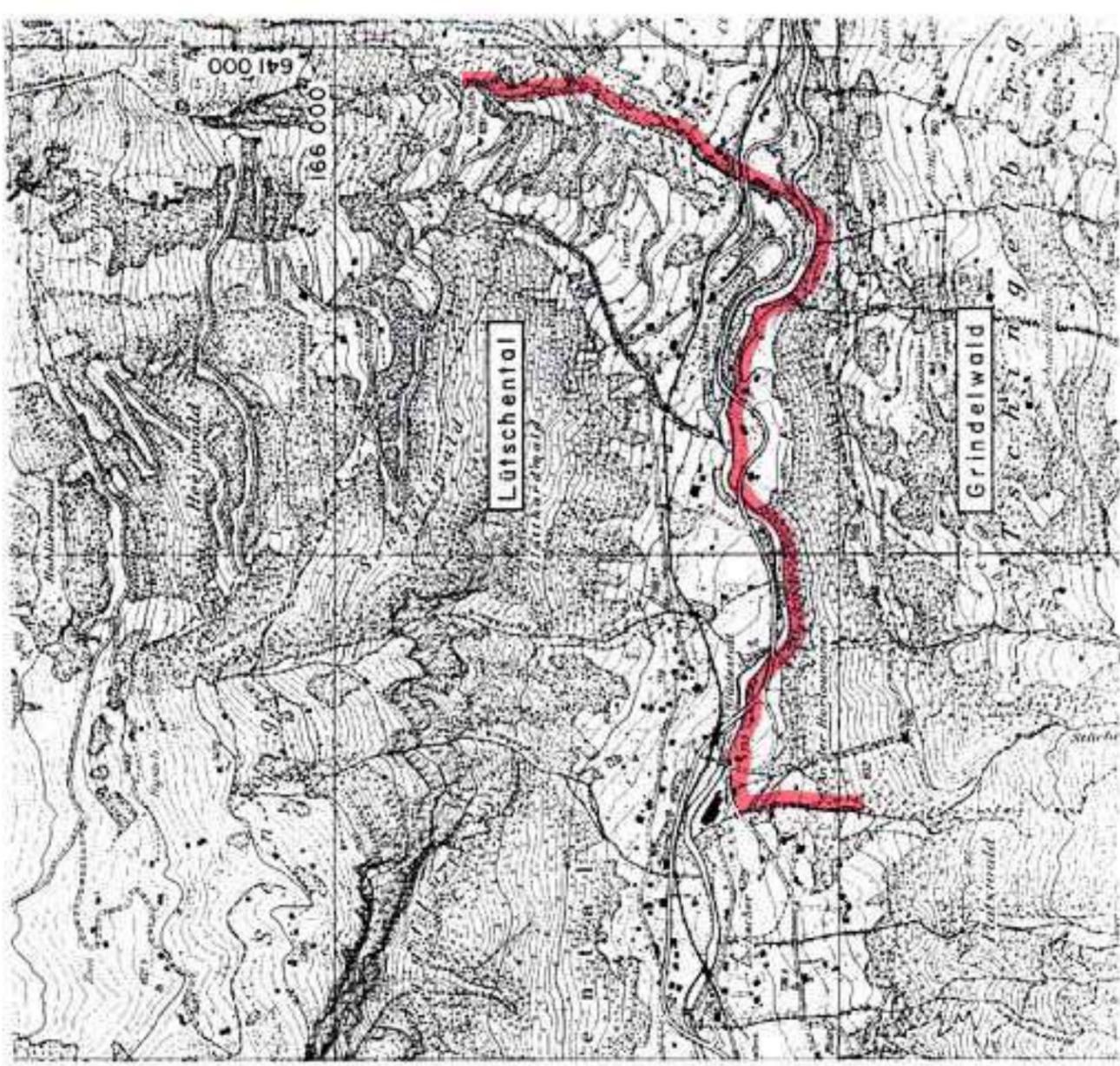
am: Der Präsident:
 Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt

am: RRB-Nr.:
 Der Staatsschreiber:

GEMEINDE GRINDELWALD: Gemeinde-Nr.: 576
 GEMEINDE LÜTSCHENTAL: Gemeinde-Nr.: 586

LK Nr. 1228
 1:10'000



LEGENDE
 neu festgelegte Gemeindegrenze
 F. Muster
 Ing.-Geometer
 Dörrbach
 Datum / Unterschrift

Kanton Bern

FESTLEGUNG GEMEINDEGRENZE

GRINDELWALD – LÜTSCHENTAL

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Grindelwald
 am: Der Präsident:
 Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Lütschental
 am: Die Präsidentin:
 Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch die Bau-, Verkehrs- und Energieabteilung des Kantons Bern
 am: Die Direktorin: (Der Direktor):